

Naturschutzgebiet Felsenmeer Nr. 2.033

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Felsenmeer" vom 23. Januar 1978 (GBl. v. 03.03.1978, S. 135).

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Felsenmeer".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,4 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim einen Teil des Grundstücks Lgb. Nr. 6440 im Stadtwald Distrikt III "Hagenschieß", Abteilung 4 "Urselwiesenberg". Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen, beginnend im Süden, von Waldgrenzstein Nr. 94/1 in nördlicher Richtung über die Grenzsteine A, B und C und folgt in östlicher Richtung dem Felsenweg bis zum Grenzstein D, der die östliche Begrenzung darstellt.

Von hier aus führt die Grenze in südlicher Richtung über den Grenzstein E zum Gemarkungsstein 7 und folgt im Süden der Böschungsoberkante der L 572 ("Würmtalstraße") und erreicht über die Gemarkungssteine 6, 5, 4, 3 und 2 wieder den südlichen Ausgangspunkt, den Waldgrenzstein Nr. 94/1.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 und in einem Lageplan im Maßstab 1:2000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Bürgermeisteramt Pforzheim. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Oberflächengestalt des blockreichen Buntsandsteinhangs und die Sicherung einer naturnahen Entwicklung des Buchen-Eichen-Tannenwaldes im oberen Teilgebiet (2,4 ha) zwischen "Felsenweg" Goldschmiedsweg" als Standort einer ehemals weitverbreiteten und charakteristischen Pflanzengesellschaft des Schwarzwaldes.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, sowie die Entnahme, Verlagerung und Bearbeitung von Steinblöcken;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. zu reiten und das Gebiet mit Motorfahrzeugen oder bespannten Fahrzeugen unbefugt zu befahren;
12. Feuer anzumachen oder zu rauchen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. die Straßen, Wege und Pfade zu verlassen;
15. Düngemittel oder andere chemische Mittel auszubringen;
16. den Vegetationsbestand im oberen Teilgebiet zwischen "Felsenweg" und "Goldschmiedeweg" forstwirtschaftlich oder durch andere Maßnahmen zu beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, begrenzt auf das untere Teilgebiet zwischen "Goldschmiedeweg" und der L 572 ("Würmtalstraße") mit der Maßgabe, daß dadurch das obere Teilgebiet zwischen "Felsenweg" und Goldschmiedeweg" in keiner Weise beeinträchtigt wird;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

6. für die Lagerung von aufbereitetem Holz.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die das Schutzgebiet durchziehenden und die angrenzenden Wege und Fußpfade sind in der bisherigen Weise zu erhalten und laufend instandzusetzen. Eventuell notwendige Veränderungen sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der zuständigen Forstbehörde abzusprechen.
2. Abfallkörbe sind an den Eingängen zum Naturschutzgebiet und an den Sitzbänken beim Denkmal aufzustellen, da diese zur Sauberhaltung der Landschaft beitragen.
3. Im oberen Teilgebiet zwischen "Felsenweg" und "Goldschmiedeweg" sind einsturzgefährdete Bäume, von denen an den Wegen Gefahren ausgehen, zu fällen und am Ort zu belassen. Umgestürzte Bäume sind im übrigen zu belassen, ggf. sind sie von den Wegen zu beseitigen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 64 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9 Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim - untere Naturschutzbehörde - über den Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Pforzheim vom 29. Januar 1975 tritt, soweit sich diese auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1978

Dr. Müller